

Max Weber - Wirtschaft und Gesellschaft

Grundriss der verstehenden Soziologie¹

ist ein kompiliertes Werk, das erst nach Webers Tod aus mehreren Textkonvoluten zusammengesetzt wurde. Zwei Entstehungsphasen lassen sich unterscheiden, eine ältere von 1909 bis 1914 und eine jüngere von 1918 bis 1920. Nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges stellte Weber die Arbeit an *Wirtschaft und Gesellschaft* zunächst ein. In der zweiten Phase wollte er das vorliegende Material umarbeiten, was er bis zu seinem Tod nur noch teilweise verwirklichen konnte.

Der erste Teil des Werkes entstand in seiner veröffentlichten Form zwischen 1918 und 1920. Er enthält Webers Soziologische Kategorienlehre, in der er in vier Kapiteln: 1. Soziologische Grundbegriffe, 2. Soziologische Grundkategorien des Wirtschaftens, 3. Die Typen der Herrschaft sowie 4. Stände und Klassen erörtert. Dieser Teil erschien als erste Lieferung 1921. Er wurde von Weber noch selbst druckfertig redigiert.

Nachdem Max Weber am 14. Juli 1920 verstorben war, publizierte seine Witwe Marianne Weber 1921 zunächst die von ihrem Mann noch selbst eingereichte überarbeitete 1. und 2. Lieferung unter dem (Abteilungs-)Titel *Wirtschaft und Gesellschaft* als 1. Halbband der 3. Abteilung von *Grundriß der Sozialökonomik*. 1922 folgten im 2. Halbband die nicht mehr überarbeiteten 3. und 4. Lieferungen ihres Mannes. Beide Halbbände zusammengekommen stellen die 1. Auflage von *Wirtschaft und Gesellschaft* dar. Danach folgt eine wirre Editions-geschichte mit Ergänzungen und Überarbeitungen, bis zur 5. Auflage 1972, die bis 2002 mehrfach nachgedruckt wird.

Alle diese Ausgaben präsentieren Webers Manuskripte zu *Wirtschaft und Gesellschaft* als zusammenhängendes oder zumindest kompilierbares Werk. Diese Voraussetzung wurde von der Weber-Forschung anhand eingehender textkritischer Analysen inzwischen als unzutreffend erwiesen. Seit 1999 erscheinen die Texte Webers zu *Wirtschaft und Gesellschaft* im Rahmen der Max-Weber-Gesamtausgabe.

(Quelle: Wikipedia)

Der Nachdruck von "Zweitausendeins" gibt nicht an, welcher Ausgabe er folgt, und verzichtet auf die Fussnoten.

Vorab:

"§ 1. Soziologie...soll heissen: eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will." (S. 3)

aus der Vorbemerkung Max Webers:

"Die Methode dieser einleitenden, nicht gut zu entbehrenden, aber unvermeidlich abstrakt und wirklichkeitsfremd wirkenden Begriffsdefinitionen ... wünscht...in - wie gehofft wird - zweckmässigerer und etwas korrekterer (eben deshalb freilich vielleicht pedantisch wirkender Ausdruckweise zu formulieren, was jede empirische Soziologie tatsächlich meint, wenn sie von den gleichen Dingen spricht." (S. 3)

(CB: Das ist zweifellos verdienstvoll, nur für mich - die ich nicht vorhabe, eine soziologische Analyse anhand Weberscher Begriffe durchzuführen - ist das hier Folgende eine qualvolle Lektüre: der treudeutsche Versuch, durch einen engmaschigen Zaun von Paragraphen der sich entwickelnden Soziologie den Nimbus einer exakten Wissenschaft zu geben, an den Vorbildern von Naturwissenschaft und Technik orientiert.)

Drittes Kapitel

Die Typen der Herrschaft

1. Die Legitimitätsgeltung

§ 1. "'Herrschaft' soll...die Chance heissen, für spezifische (oder für alle) Befehle bei einer angebbaren Gruppe von Menschen Gehorsam zu finden." (157)

Im Gegensatz zur Macht setzt Herrschaft nach Weber Legitimität voraus, die erst durch die Akzeptanz der Herrschenden durch die Beherrschten (*Legitimitätsglauben*) sichergestellt wird. Weber unterscheidet drei reine Typen legitimer Herrschaft anhand des Grundes der Akzeptanz ihrer Legitimität durch die Beherrschten:

- > rationale Erwägungen (legale Herrschaft)
- > traditionaler Alltagsglaube (traditionale Herrschaft)
- > ausseralltägliche Hingabe an eine Person (charismatische Herrschaft).

1 Die Zusammenfassung hat Christ Brunswicker für unsere Lesegruppe Marx 2016 geschrieben.

2. Die legale Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab

beruht auf gesetztem Recht, gesetzten Regeln, dem "Vorgesetzten", der einer unpersönlichen Ordnung gehorcht; einer Behörde mit Amtshierarchie, Aktenmässigkeit.

"Denn Herrschaft ist im Alltag primär: Verwaltung." Ergo braucht es einen bürokratischen Verwaltungsstab.

"§ 5. Die rein bürokratische, also: die bürokratisch-monokratische aktenmässige Verwaltung ist nach allen Erfahrungen die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit, also: Berechenbarkeit für den Herrn wie für die Interessenten...: formal rationalste Form der Herrschaftsausübung."

und: "die Keimzelle des modernen okzidentalen Staats" (164), Voraussetzung für den Kapitalismus in seinem heutigen Entwicklungsstadium und ebenso für jeden rationalen Sozialismus. (165)

3. Traditionale Herrschaft (167)

besteht, wenn die Legitimität sich stützt und geglaubt wird auf Grund der Heiligkeit altüberkommener Ordnungen und Herrengewalten. In diesem Fall wird kraft der Tradition gehorcht. Im Gegensatz zur legalen Herrschaft ist der Herrschende hier nicht der Vorgesetzte, sondern persönlich der Herr. Sein Verwaltungsstab besteht nicht aus Beamten, sondern aus persönlichen Dienern. Die Beherrschten sind nicht Mitglieder des Verbandes, sondern entweder traditionelle Genossen oder Untertanen. Und im Gegensatz zur legalen Herrschaft werden die Beziehungen des Verwaltungsstabes zum Herrn nicht durch die sachliche Amtspflicht bestimmt, sondern durch persönliche Dienertreue. Und schließlich wird nicht den Satzungen gehorcht, wie bei der legalen Herrschaft, sondern der Tradition oder dem durch die Tradition genannten Herrn. Seine Befehle werden sowohl durch Inhalt der Tradition als auch durch seine freie Willkür legitimiert.

Der Herr kann hier sowohl mit einem Verwaltungsstab, als auch ohne Verwaltungsstab herrschen. Aber die typischen Fälle der traditionellen Herrschaft sind die Herrschaft des Herrn ohne Verwaltungsstab. Diese sind meistens:

> Gerontokratie – Herrschaft des Ältesten im Verband als des besten Kenners der Tradition
> Primärer Patriarchalismus – Herrschaft der einzelnen innerhalb des Hauses aufgrund der Erbregeln.

4. Charismatische Herrschaft (179)

[Charisma](#) ist nach Weber eine geltende Qualität einer Persönlichkeit, um derentwillen sie als mit übernatürlichen oder übermenschlichen oder mindestens spezifisch außeralltäglichen oder nicht jedem anderen zugänglichen Kräften oder Eigenschaften oder als gottgesandt oder als vorbildlich und deshalb als „Führer“ gewertet wird. Hier wird also kraft der persönlichen Qualitäten gehorcht. Als Befehlende können hier Propheten, Kriegsfürsten oder Führer auftreten. Gehorchende können für Propheten Jünger, für Kriegsfürsten die Gefolgschaft und für Führer Vertrauensmänner sein.

5. Die Veralltäglichung des Charisma (182)

Nimmt die charismatische Herrschaft den Charakter einer Dauerbeziehung an, wird sie traditionalisiert oder rationalisiert (legalisiert).

6. Feudalismus (189)

Es sind Lehens- und Pfründen-Feudalismus als echte Formen zu unterscheiden...

7. Die herrschaftsfremde Umdeutung des Charisma (198)

Das primär autoritäre charismatische Legitimitätsprinzip kann antiautoritär umgedeutet werden...

8. Kollegialität und Gewaltenteilung (201)

als spezifische, die Herrschaft beschränkende soziale Beziehungen und Verbände...

9. Parteien (211)

sind auf freier Werbung beruhende Vergesellschaftungen zur Durchsetzung von sachlichen Zielen und/oder persönlicher Vorteile.

10. Herrschaftsfremde Verbandsverwaltung und Repräsentanten-Verwaltung (214)

Verbände können eine Minimierung der Herrschaft anstreben, eine unmittelbare Demokratie.

11. Repräsentation (217)

Das Handeln bestimmter Verbandszugehöriger (Vertreter) wird den übrigen zugerechnet und als "legitim" und verbindlich angesehen.

"Sowohl die genuine parlamentarische Repräsentation mit voluntaristischem Interessenbetrieb der Politik, wie die daraus entwickelte plebiszitäre Parteiorganisation mit ihren Folgen, wie der moderne Gedanke rationaler Repräsentation durch Interessenvertreter sind dem Okzident eigentümlich und nur durch die dortige Stände- und Klassen-Entwicklung erklärlich, welche schon im Mittelalter hier, und nur hier, die Vorläufer schuf. 'Städte' und 'Stände' (rex et regnum), 'Bürger' und 'Proletarier' gab es nur hier." (222)